

4.2.3.9 Beteiligungen

4.2.3.9.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 56 *Bilanzierungsgrundsätze*

¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn

- a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
- b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

§ 57 *Bewertungsgrundsätze*

¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.

² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

§ 58 *Abschreibungen und Wertverminderungen*

² Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 29 *Verkehrswertanpassung Finanzvermögen*

¹ Verkehrswertanpassungen von Anlagen im Finanzvermögen sind in der Erfolgsrechnung zu verbuchen.

§ 35 *Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen*

¹ Die Übertragung von Anlagen in das Verwaltungsvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert. Wenn seit dem letzten Abschlussstichtag offensichtliche erhebliche Wertänderungen stattgefunden haben, ist eine Neubewertung durchzuführen. Der Entscheid über die Neubewertung liegt beim Gemeinderat oder einer Stelle der kommunalen Verwaltung, sofern diese in einem rechtsetzenden Erlass als zuständig erklärt wurde.

§ 36 *Übertragung von Anlagen in das Finanzvermögen*

¹ Die Übertragung einer Anlage aus dem Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgt zum Buchwert.

² Wird die Anlage bis zum nächsten Bilanzstichtag nicht verkauft, wird sie am nächsten Bilanzstichtag zum Verkehrswert neu bewertet.

³ Buchgewinne und Bewertungsdifferenzen in Spezialfinanzierungen sind dem Kostenträger der Anlage gutzuschreiben oder zu belasten.

§ 37 *Anlagebuchhaltung*

¹ Über die einzelnen Anlagen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens ist eine detaillierte Anlagebuchhaltung zu führen.

² Die Anlagekategorien richten sich nach dem Anhang 1 dieser Verordnung.

4.2.3.9.2 Definition und Abgrenzung

Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden.

Anteile am Kapital anderer Unternehmen, welche nicht mit der Absicht der dauernden Anlage, sondern zu Handelszwecken gehalten werden, gelten nicht als Beteiligungen im eigentlichen Sinne sondern werden als Wertschriften bezeichnet und in der Sachgruppe 102 "Kurzfristige Finanzanlagen" ausgewiesen. Sie zählen zum Umlaufvermögen.

4.2.3.9.3 Bilanzierung

Beteiligungen werden bilanziert wenn sie:

- einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen (Finanzvermögen)
- oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist (Verwaltungsvermögen)
- und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.

Es kommt keine Aktivierungsgrenze zur Anwendung. Beteiligungen werden dem Verwaltungs- oder dem Finanzvermögen zugeordnet. Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, welche unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Das Finanzvermögen umfasst alle übrigen Vermögenswerte, insbesondere Beteiligungen die mit dem Ziel der Erwirtschaftung einer Rendite gehalten werden. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden dem Anlagevermögen zugeordnet und in der Sachgruppe 145 "Beteiligungen, Grundkapitalien" ausgewiesen. Beteiligungen im Finanzvermögen werden ebenfalls dem Anlagevermögen zugeordnet, aber in der Sachgruppe 107 "Finanzanlagen" respektive 1070 "Aktien und Anteilscheine" ausgewiesen.

4.2.3.9.4 Bewertung

Beteiligungen im Finanzvermögen (Aktien und Anteilscheine)

Beteiligungen im Finanzvermögen werden zum Verkehrswert bilanziert. Es gilt der Grundsatz der

Einzelbewertung. Der Verkehrswert wird wie folgt ermittelt:

- Priorität 1: Stichtagskurs bei börsenkotierten Titeln und Titel, welche ausserbörslich über einen Finanzdienstleister gehandelt werden.
- Priorität 2: Innere Wert der Unternehmung auf Basis des letzten vorliegenden Abschlusses (Eigenkapital geteilt durch Anzahl Titel)
- Priorität 3: Anschaffungswert oder Nominalwert, soweit sichergestellt ist, dass dieser gedeckt ist
- Priorität 4: Minimalwert Fr. 1.--

Wird ein Titel nicht regelmässig gehandelt, wird er nicht zum Stichtagskurs bewertet. Hat in den vergangenen 12 Monaten kein Handel stattgefunden, ist der Titel deshalb in die Priorität 2 einzureihen.

Eine Rücknahme in die Priorität 1 erfolgt zurückhaltend und somit erst wenn sich wieder ein nachhaltiger Handel etabliert hat.

-

Der Verkehrswert ist auf jeden Abschlussstichtag neu zu ermitteln und die Bewertung der Beteiligung wenn notwendig anzupassen.

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen (Beteiligungen, Grundkapitalien)

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Dies bedeutet, dass der maximal bilanzierbare Wert der Anschaffungswert oder der tiefere effektive Wert ist.

Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden mindestens einmal jährlich auf dauernde Wertminderungen geprüft. Wird bei dieser Prüfung oder in anderem Zusammenhang eine dauernde Wertminderung festgestellt, ist eine ausserplanmässige Abschreibung vorzunehmen. Ist eine früher verbuchte ausserplanmässige Abschreibung in Folge einer Wertaufholung (teilweise) nicht mehr notwendig, ist sie entsprechend mittels einer Zuschreibung zurückzunehmen.

4.2.3.9.5 Buchführung Beteiligungen im Finanzvermögen

Jede Beteiligung im Finanzvermögen (Sachgruppe 1070) wird als separate Anlage in der Anlagebuchhaltung geführt.

Zu- und Abgänge von Beteiligungen im Finanzvermögen (Sachgruppe 1070) werden nicht über die Investitionsrechnung, sondern direkt auf die entsprechenden Bilanzkonti gebucht. Ein Verlust aus einem Anlagenabgang (Verkauf, Ausbuchung in Folge Auflösung) wird netto in der Sachgruppe 3410.0 "Realisierte Kursverluste auf Aktien und Anteilscheinen FV" ausgewiesen. Ein Gewinn aus einem Anlagenabgang (Verkauf bei denen der Nettoerlös über dem Buchwert liegt) wird netto in der Sachgruppe 4410.0 "Gewinne aus Verkäufen von Aktien und Anteilscheinen FV" ausgewiesen. Rückbuchungen bzw. Umbuchungen aufgrund vorgängig vorgenommener Wertberichtigungen erfolgen im Zeitpunkt des Abgangs nicht, da in der Sachgruppe "1070 Aktien und Anteilscheine" grundsätzlich kein Wertberichtigungskonto geführt wird. Die zu verbuchenden realisierten Kursverluste bzw. realisierten Kursgewinne ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufserlös. Der tatsächlich realisierte Kursgewinn bzw. Kursverlust (Differenz Verkaufserlös und Anschaffung) ergibt sich aus dem Anlagespiegel.

Die Verbuchung einer Verkehrswertanpassung von Anlagen im Finanzvermögen erfolgt über die Erfolgsrechnung. Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 4442 "Marktwertanpassungen Beteiligungen" netto verbucht werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 3440 "Wertberichtigungen Finanzanlagen FV" umgebucht werden. Die Wertberichtigungen werden direkt im Bilanzkonti der betroffenen Beteiligung verbucht. Die Führung eines Wertberichtigungskonto ist nicht vorgesehen, kann aber bei Bedarf durch die Gemeinde ausgewiesen werden. Bei Verkauf der Beteiligung ist entsprechend die Auflösung des Wertberichtigungskonto sicherzustellen.

Die erfolgswirksamen Buchungen erfolgen in der Funktion (KTR) 969 "Finanzvermögen n.a.g."

Buchungsbeispiel Teilverlust bei Verkauf Aktie

Buchwert vor Verkauf	240'000
Verkaufserlös	230'000
Verlust erfolgswirksam	10'000

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Verkauf	1002.01		1070.01		230'000
Ausbuchung Teilverlust	3410.00	9690	1070.01		10'000

Buchungsbeispiel positive Wertberichtigung (Aufwertung)

Buchwert / Anschaffungswert	165'000
Verkehrswert per Bilanzstichtag	180'000
Positive Wertberichtigung (Aufwertung)	15'000

Verbuchung	Soll		Haben		Betrag
	ER/BI	KST/KTR	ER/BI	KST/KTR	
Aufwertung	1070.01		4442.00	9690	15'000

4.2.3.9.6 Buchführung Beteiligungen im Verwaltungsvermögen

Jede Beteiligung im Verwaltungsvermögen wird als separate Anlage in der Anlagebuchhaltung geführt.

Im Gegensatz zum Finanzvermögen erfolgen Anlagenzugänge im Verwaltungsvermögen immer als Investitionsausgabe über die Investitionsrechnung (Sachgruppe 55). Dabei ist die Anlage in der entsprechenden Anlageklasse der Beteiligungen zu eröffnen.

Muss eine Beteiligung des Verwaltungsvermögens ausgebucht werden und handelt es sich dabei nicht um eine Übertragung ins Finanzvermögen (Entwidmung / Verkauf), sondern um einen Totalverlust, wird der Restbuchwert in der Sachgruppe 3650 "Wertberichtigungen Beteiligungen VV" verbucht. Bei der vorgegebenen Sachgruppe der Erfolgsrechnung handelt es sich um einen Transferaufwand, da die Wertberichtigung wirtschaftlich gesehen einem Gemeindebeitrag gleichzustellen ist.

Die Verbuchung von Überträgen zwischen dem Finanz- und Verwaltungsvermögen ist im Kapitel 4.2.10.4 "Finanz- und Verwaltungsvermögen" geregelt.

4.2.3.9.7 Sachgruppen Bilanz / Anlageklassen

Sachgruppe	Anlageklasse	Bezeichnung
10		Finanzvermögen
107		Finanzanlagen
1070	1070	Beteiligungen
1071	1071	Verzinsliche Anlagen
1072	1072	Langfristige Forderungen
1079	1079	Übrige langfristige Finanzanlagen
14		Verwaltungsvermögen
145		Beteiligungen, Grundkapitalien
1450	1450	Beteiligungen am Bund
1451	1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten
1452	1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden
1453	1453	Beteiligungen an öffentlichen Sozialversicherungen
1454	1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
1455	1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
1456	1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1457	1457	Beteiligungen an privaten Haushalten
1458	1458	Beteiligungen im Ausland

Vorgaben und Informationen zu den einzelnen Sachgruppen sind dem Kontenrahmen Bilanz für Luzerner Gemeinden zu entnehmen.